

4 Qs 128/08

2 Js 5798/07 - 11 Ds

4 Js 11324/07 - 12 Ds

(Amtsgericht Kirchhain)



Landgericht Marburg Beschluss

In den Strafverfahren

g e g e n Dr. Ulrich Julius Bernhard B r o s a ,
geboren am 30.05.1950 in Berlin,
wohnhaft: Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
Deutscher, ledig,

w e g e n Verdachts der üblen Nachrede, Beleidigung,

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg an der Lahn am 17.12.2008
b e s c h l o s s e n:

Die Gründe des Beschlusses der Kammer vom 13.10.2008 werden
wegen eines Schreibversehens bezüglich des die Entscheidung
nicht tragenden Hinweises im letzten Absatz wie folgt ergänzt
(die ergänzten Worte sind nachfolgend fettgedruckt):

„ Über das das Verfahren 11 Ds 4 Js 6187/07 vor dem Amtsgericht
Kirchhain betreffende Rechtsmittel des Angeklagten kann die Kammer
erst bei Vorlage der dieses Strafverfahren **betreffenden Akten entscheiden.**“

Entgegen der Annahme des Angeklagten in seinem Schreiben vom
18.10.2008 betreffen die fehlenden drei Worte nicht seine Ausführungen
zum Begriff des erkennenden Richters im Sinne von § 28 Abs.2 S.2 StPO,

weil sich die Kammer mit diesem Begriff bereits in den ihre Entscheidung begründenden Ausführungen auseinandergesetzt hat (1. Absatz der Beschlußgründe). Daraus konnte er trotz der fehlenden, vorstehend ergänzten letzten drei Worte der Beschlußgründe erkennen, dass die Kammer im Einklang mit der einheitlichen Meinung in Rechtsprechung und Literatur seine in der Beschwerdeschrift geäußerte Rechtsauffassung nicht teilt.

Lange
Lange

Wolter

Wolter

Wagner
Wagner



Ausgefertigt:
Marburg, den 23. Dez. 2008

Holt
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts